OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551273/15/Py/PP

Datum:
Linz, 4. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Hofrat DI Türkis) über die Beschwerde der Oö. Umwelt-anwaltschaft, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, gegen Spruchpunkt VIII. des Bescheides der Agrarbehörde Oberösterreich vom 23. Jänner 2018, GZ: LNOG-2017-339202/14-AC, betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung des Almerschließungsweges A im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG)

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchpunkt VIII. des Bescheides der Agrarbehörde Oberösterreich vom 23. Jänner 2018, GZ: LNOG-2017-339202/14-AC, wurde im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens A WW in den Katastralgemeinden L und H zur Erschließung von Almflächen gemäß §§ 5 Z 4 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) idgF iVm § 102 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG) festgestellt, dass durch die Errichtung des Almerschließungsweges A auf den Grundstücken Nr. x, x und x, je KG L, Gemeinde B I, öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen überwiegen, bei Einhaltung der nachstehend näher aufgezählten Auflagen nicht verletzt werden.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die entlegene Aeine der letzten mit Rindern bewirtschafteten Plateau-Hochalmen des Salzkammergutes ist. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung einer umweltverträglichen Almwirtschaft auf der Astellt eine entscheidende Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse dieser Alm dar. Die Errichtung des Almerschließungsweges Aentspricht den Zielsetzungen des Oö. Alm- und Kulturflächengesetzes, sowohl im Sinne einer Bestandssicherung der Alm, als auch einer Existenzsicherung der weideberechtigten bergbäuerlichen Betriebe durch die weidewirtschaftliche Nutzung dieser Alm.

Durch das sehr hohe öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung und Erhaltung der Asind die in der Stellungnahme des Vertreters der Oö. Umweltanwaltschaft angeführten negativen Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. in das Landschaftsbild zu relativieren. Insbesondere zum Eingriff in das Landschaftsbild wird ausgeführt, dass dieser vor allem im ersten Wegabschnitt durch den sukzessiven aufkommenden forstlichen Bewuchs in den darauffolgenden Jahren wesentlich gemildert wird. Die Ausführung des Weges erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und in landschaftsschonender Bauweise.

2. Gegen diesen Bescheidspruchpunkt richtet sich die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft vom 16. Februar 2018, die zusammengefasst damit begründet wird, dass die Behörde in ihrem Bescheid auf ein rechtswidriges, unvollständiges Gutachten aufbaut, welches der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz am 10. Oktober 2017 in Form einer naturschutzfachlichen Beurteilung verfasst hat. Darin wurden nicht die zu erwarteten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft bewertet, sondern baut die fachliche Stellungnahme (lediglich) auf die im Jahr 2009 durchgeführte Variantenuntersuchung auf. Im gegenständlichen Verfahren muss aber nunmehr die eingereichte Trasse konkret auf die zu erwartenden Auswirkungen hinsichtlich Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholungswert der Landschaft geprüft werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im Anschluss an die im Sommer 2017 stattgefundene gemeinsame Begehung der Trasse eine vorläufige Stellungnahme übermittelt und bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Schwere des zu erwartenden Eingriffs deutlich hingewiesen. Vor allem die ersten 200 lfm des Traktorweges bewirken aufgrund der Steilheit des Geländes, aufgrund des felsigen Untergrunds und wegen der weiten Einsehbarkeit einen erheblichen Eingriff in Naturschutzinteressen, insbesondere jene des Landschaftsschutzes. Der Naturschutzgutachter ist in seiner sehr kurz gehaltenen Stellungnahme auf dieses Vorbringen nicht eingegangen und hat sich in fachlicher Hinsicht zu den Einwendungen der Oö. Umweltanwaltschaft nicht geäußert. Vielmehr wäre er bei einer umfassenden Beurteilung zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben in seiner gegenwärtigen Form keinesfalls bewilligungsfähig ist. Zumindest hätte vor Entscheidung eine gutachterliche Bewertung der – zweifelsfrei gegebenen – Sensibilität der Landschaft, der Eingriffsintensität, der Einsehbarkeit bzw. der Fernwirksamkeit erfolgen müssen.

In der abschließenden Stellungnahme vom 15. Jänner 2018 hat die Oö. Umweltanwaltschaft auf diesen grundlegenden Mangel des Ermittlungsverfahrens hingewiesen. Die Behörde hat dieses begründete Vorbringen jedoch ignoriert und lediglich festgehalten, dass diese Variante offensichtlich die noch am ehesten machbare Almerschließung darstellt. Die Behörde hat es verabsäumt, auch im Hinblick auf eine zwingend vorgesehene Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild den Vorschlag des Gutachters in seiner naturschutzfachlichen Beurteilung vom 10. Oktober 2017 im Detail zu prüfen und gegebenenfalls mit dem Antragsteller auf dessen Machbarkeit abzuklären. Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wäre eine Triebwegvariante grundsätzlich überlegenswert, können doch dabei die Eingriffe – vor allem durch die Reduktion der Ausbaubreite, durch die dem Gelände angepasste Bauweise und der Erhöhung der Längsneigung – erheblich reduziert werden.

Da derzeit nur mehr ein Landwirt 10 – 11 Stück Vieh im Jahr auftreibt, ist der wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens nicht als sehr hoch zu bewerten. Die Variante „Triebweg“ würde nicht nur erhebliche Herstellungskosten einsparen, sondern würde einen wesentlich geringeren Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt bewirken. Auch wenn der voll ausgebaute Weg und nicht der Triebweg Verhandlungsgegenstand ist, so ist dennoch grundsätzlich festzuhalten, dass es die Aufgabe der Agrarbehörde und der Fachabteilung Ländliche Neuordnung – gemeinsam mit der Agrargemeinschaft – gewesen wäre, die Triebwegvariante im Detail zu prüfen und darzulegen, ob nicht mit dieser, vom Sachverständigen vorgeschlagenen Variante, das Auslangen gefunden werden kann.

3. Mit Schreiben vom 8. März 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG iVm § 103 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG), LGBl. Nr. 73/1979 idgF durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat zur Entscheidung berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nach Einholung des Gutachtens und der dazu ergangenen Stellungnahmen der Verfahrensparteien sowie der Aktenlage ausreichend geklärt ist und der von der Oö. Umweltanwaltschaft in der Stellungnahme vom 13. September 2018 gestellte Beweisantrag, ob für den beantragten ureigentlichen Zweck nicht mit der Herstellung eines zirka 1,5 bis 2,0 m breiten Triebweges das Auslangen gefunden werden könnte, nicht Gegenstand des vorliegenden projektbezogenen Bewilligungsverfahrens ist.

4.1. Der beigezogene Amtssachverständige hat, nach Durchführung eines Lokalaugenscheins am 24. Juli 2018, mit Schreiben vom 10. August 2018 unter Beifügung von Fotoaufnahmen auszugsweise folgendes Gutachten abgegeben:

Der etwa 680 m lange Almerschließungsweg mit einer projektierten Fahrbahnbreite von 3,0 m und einer Regelbreite des Planums von 3,5 – 4,0 m soll in stark quergeneigtem alpinen Gelände, durch einen westexponierten naturnahen Hangwald verlaufend, errichtet werden. Vordringlich im Anfangsbereich ab der spitzwinkeligen Abkehr von einer bestehenden Forststraße ist die Geländeneigung ausgesprochen steil, was massive Hangeinschnitte und den Aufbau von talseitigen Stützbermen erfordert. Aufgrund jüngerer Schlägerungen in diesem Bereich handelt es sich hier um Jungwald mit nur geringen Stammhöhen, welche noch mehrere Jahre keine adäquate Schutzwirkung in Richtung Westen zu den Gegenhangbereichen bewirken können. Mit zunehmender Wegstrecke wird das Gelände im Bereich der Trasse weniger steil und können abschnittsweise flachere Geländestufen genutzt werden. Wo ein Ausweichen von anstehenden Felsformationen technisch nicht möglich ist, müssen Felspartien entweder abgeschremmt oder mittels Lockerungssprengungen abgetragen werden.

Der Eingriff in den Naturhaushalt beschränkt sich im Wesentlichen auf die Planumbreite, wobei auch entstehende und nachträglich zu rekultivierende Böschungen zu berücksichtigen sind. Abgesehen von den forstlich genutzten oder nach Elementarereignissen aufbereiteten Flächen entlang der Trasse handelt es sich bei dem von diesem Eingriff betroffenen Waldtyp um einen subalpinen – alpinen Fichten-Tannen-Buchenmischwald, welcher sich in nicht forstlich genutzte

Abschnitte durch eine weitgehende Naturnähe mit einem hohen Struktur- und Totholzreichtum auszeichnet. Lediglich einzelne Abschnitte sind forstlich intensiviert, vordinglich in Form von jüngerer Fichten- oder Mischwaldaufforstungen.
Durch den Wegebau wird es im Trassenbereich auf einer Breite von etwa 4 – 5 m zu einer gänzlichen Beseitigung des Bewuchses, im Besonderen aber auch der sich hier jeweils befindlichen Strukturen wie Felspartien und Totholzsubstanzen kommen. Abgesehen von mittels einer Furt zu querenden Grabenbereich sind jedoch keine besonders seltenen oder sensiblen Lebensraumtypen (wie etwa Quellbereiche, Tuffbereiche oder Bäche) vom Vorhaben betroffen, sodass der durch den Wegebau unmittelbar verursachte Eingriff in den Naturhaushalt zwar als gegeben, jedoch in Relation zur Gesamt-Hangwaldfläche als geringfügig einzustufen ist.

Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft ist festzustellen, dass das gegenständliche Gelände abseits von vorrangig für Erholungszwecke genutzten und als solche gezielt beworbenen Landschaftsbereichen liegt. Im Gebiet finden sich vordringlich Flächen, die der Land- (Alm-) und Forstwirtschaft dienen, obwohl auch solche naturnahen Waldflächen oder traditionelle Almflächen der Erholung für einen diesbezüglich interessierten Teil der Bevölkerung und von Gästen dienen können. Allerdings ist der Hangbereich, in welchem der Almerschließungsweg errichtet werden soll, vom Talraum beim Nussensee nur über eine mehrere Kilometer lange Forststraße erreichbar und es ist nicht davon auszugehen, dass der steile, nur schwer (ohne Weg) begehbare Hangbereich für sich alleine betrachtet eine wesentliche Rolle für die lokal mögliche Erholungswirkung spielt. Allerdings ist ebenso zu berücksichtigen, dass auch unerschlossene Waldflächen, welche die Naturbelassenheit oder Naturnähe vermitteln und von Wanderrouten aus einsehbar sind, eine wichtige Funktion für die Menschen haben, welche die Naturnähe im alpinen Bereich für ihre individuelle Erholung suchen. Der projektierte Almerschließungsweg soll im Oberhangbereich in einen Viehtriebweg einmünden, welcher weiter bis zur Aim Naturschutzgebiet „Katrin" führt. Dieser Viehtriebweg ist auch für Wanderer / Erholungssuchende begehbar und bietet von Westen her einen direkten Zugang zur Ahornfeldalm, sofern zuvor der Aufstieg über die mehrere Kilometer lange Forststraße erfolgt ist, von welcher dieser Viehtriebweg abzweigt. Im Fall des Baues des Almerschließungsweges wird dieser bei diesem Viehtriebweg enden und dadurch den bislang naturbelassenen Landschaftscharakter in diesem Teilabschnitt beeinträchtigen. Trotz dieser zu erwartenden Wirkung ist die zu erwartende Auswirkung dieses Weges auf die Erholungsfunktion der Landschaft nur als lokal eingeschränkt und geringfügig zu beurteilen.

Das Landschaftsbild wird im Eingriffsraum durch ausgedehnte Hangwaldflächen dominiert, welche sich auch an den Gegenhangbereichen (im Bundesland Salzburg) weitflächig erstrecken. Die Geschlossenheit dieser Waldflächen wird im

Wesentlichen vordringlich durch einige weithin sichtbare Almflächen (vorwiegend im Bundesland Salzburg) unterbrochen, ansonsten reicht die Blickbeziehung (sehr) eingeschränkt auch bis in einen Teilabschnitt des Talraumes zwischen Bad Ischl und Strobl sowie in einem ebenso eingeschränkten Sektor weiter in die nördlich gelegene Berglandschaft. Die beschriebenen Hangwälder weisen teilweise entlang von Rinnen oder in den oberen Hanglagen mit Felspartien durchsetzte und derart optisch wahrnehmbare Zonen auf, sodass sich in Summe ein großteils von natürlichen oder jedenfalls naturnahen Landschaftsstrukturen geprägtes Landschaftsbild ergibt. Bereits derzeit sind die Hänge in Teilabschnitten, vordringlich in den Unter- und Mittelhangbereichen von Forststraßen erschlossen, welche im Landschaftsbild vordringlich aus erhabener Position oder von den jeweiligen Gegenhängen aus betrachtet weithin in Erscheinung treten.

Der Bau des Weges mit einer Fahrbahnbreite von 3 m bei einer Planumbreite von 3,5 – 4 m bedingt in steilem Gelände unvermeidbare Böschungsanrisse hangseitig und zumindest teilweise auch die Errichtung neuer talseitiger Böschungen, wo der Weg auf Stützbermen aufgesetzt wird. Das optisch wirksame Resultat ist ein quer zum Hang verlaufender und sukzessiv ansteigender, in der Natur unnatürlich wirkender Geländeeinschnitt, in welchem die Fahrbahn verläuft. Lediglich in einigen ebenen Bereichen ist es möglich, diese Eingriffswirkungen zu reduzieren, da der Weg umso besser, weil geländeangepasster, in die natürliche Topografie eingebunden werden kann, je flacher das Gelände ist. Zudem ist zur Querung eines Grabens auch die Errichtung einer Furt erforderlich, welche sich zwar an vorgesehener Stelle im zumeist trocken gefallenen Bachbett gut einbauen lässt, jedoch an den beiden Böschungen dementsprechende Einschnitte erforderlich sind, um den Weg mit hier vertretbaren Längsneigungen verlaufen zu lassen. Der vorgesehene Umkehrplatz bei etwa hm 6,2 bedingt zudem einen lokal erhöhten Flächenverbrauch, jedoch ist dieser Platz im Bereich einer vergleichsweise flacheren Geländepartie vorgesehen, sodass sich hier die Errichtung unter Vermeidung größerer künstlicher Böschungen bewerkstelligen lassen wird.
In Summe betrachtet erfolgt bei Anlage dieses Almerschließungsweges jedenfalls eine Ausweitung der anthropogen verursachten Zerschneidung von naturnahen Hangwaldflächen in einer Höhenlage von über 1.000 m bis in Höhenlagen von etwas über 1.200 m. Dies trägt dazu bei, dass sich die ohnehin bereits ausgeprägte infrastrukturelle Erschließung der Unter- und Mittelhangbereiche durch Forststraßen immer weiter in die oberen Höhenlagen fortsetzt und dort der visuell wahrnehmbare Grad der Natürlichkeit dortiger Waldökosysteme degradiert wird. Je nach dem lokal unterschiedlichen Grad der vorhandenen Verschattungswirkung durch ausgewachsene Baumbestände wird die Trasse in ihrer Fernwirkung eingeschränkt, bei Fehlen einer solche (an gegenständiger Lokalität derzeit durch Schlagflächen mit lediglich Jungbewuchs teilweise auch gegeben) aber auch einer verstärkten Einsichtigkeit unterliegen. Solche anthropogen verursachten Waldschneisen sind im Gelände deutlich wahrnehmbar, besonders dann, wenn steiles Gelände davon betroffen ist. Dadurch wird bewirkt, dass der optische Eindruck der

vom Betrachter hier eigentlich zu erwartenden Naturnähe deutlich konterkariert wird und demzufolge durch den Wege-/Straßenbau ein aus landschaftsschutzfachlicher Sicht negativ zu beurteilender Eingriff gesetzt wird. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen bzw. zu bedenken, dass großflächigere unerschlossene Waldbestände mit der ihnen u.a. auch eigenen Erholungsfunktion vordringlich nur noch in größeren Höhenlagen mit zumeist steilen bzw. schwierigen Geländebedingungen vorhanden sind und in diese Regionen voranschreitende Erschließungen durch Wege-/Forststraßenbau auf diese Funktion einschränkend wirken. Im gegenständlichen Fall wird zudem eine bereits vorhandene, mehrere Kilometer lange Forststraße de facto durch die Errichtung des gegenständlichen Almerschließungsweges, welcher sich jedenfalls optisch nicht von einer Forststraße/Traktorweg unterscheiden wird, noch weiter ausgedehnt, wobei die spitzwinklige Abzweigung und der somit im Gelände ansteigende, im Vergleich zur Forststraße rückläufige Verlauf in optischer Hinsicht verstärkend wirkt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild" ist somit aus den dargelegten Gründen als erheblich zu bezeichnen.

4.2. Den Verfahrensparteien wurde mit Schreiben vom 23. August 2018 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum angeführten Gutachten des Amtssachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz abzugeben, wovon die Oö. Umweltanwaltschaft, die Österreichischen Bundesforste, die Almweidegemeinschaft Ahornfeld und die belangte Behörde Gebrauch machten.

4.3. Die Aliegt in der Gemeinde B I, KG L, an den Hängen des Katergebirges auf einer Seehöhe von zirka 1.600 m. Das Weidegebiet der Aerstreckt sich über eine Fläche von zirka 187 ha in einer Seehöhe von etwa 1.120 – 1.650 m. Die Alm, mit einer Nettofutterfläche von ca. 14,64 ha, ist eine gemeinschaftlich bewirtschaftete Einforstungsalm und befindet sich im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste). Das Almzentrum liegt auf einem welligen Karst-Plateau des nordwestlichen Bereichs des Katergebirges auf einer Höhe von zirka 1.560 m und somit über der Waldgrenze.

Laut historischem Oö. Almkataster aus dem Jahr 1950 weist die Alm eine Gesamtfläche von 187,6 ha auf, davon etwa 74,2 ha Alpe, 60,47 ha Wald und 52,9 ha Ödland. Es gibt vier Almberechtigte mit einem gemeinsamen Auftriebsrecht für 41 Rinder. Derzeit werden zwischen Ende Juni und Mitte September noch zirka 10 – 11 Rinder aufgetrieben (durchschnittlich 70 – 80 Weidetage). Von den ursprünglichen 10 Einzelalmhütten sind nur mehr die steinernen Bodenkränze vorhanden, heute bildet das wirtschaftliche Zentrum die 1927 errichtete Gemeinschaftsalmhütte, die sich in gutem baulichen Zustand befindet. Ständiges Almpersonal ist keines vorhanden, die Alm wird mittels Nachschaubehirtung betreut. Bei der Ahandelt es sich um eine relativ große Alm mit Weideflächen guter Bonität, deren Erhalt bzw. Maßnahmen zum Erhalt der letzten Hochalm im Katergebirge im Sinn des Landesgesetzes über den Schutz und die Entwicklung

der Almen und landschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich in hohem Maß geboten und aus landeskultureller Sicht wünschenswert ist.

Eine für Pkw befahrbare Zufahrt besteht über eine Forststraße, welche von der asphaltierten Straße von der Ortschaft R Richtung N rechts abzweigt, bis auf eine Seehöhe von zirka 1.100 m. In einer Seehöhe von zirka 1.000 m zweigt der aktuelle Triebweg von der Forststraße ab. Für die restlichen 600 Höhenmeter existiert derzeit nur ein schmaler Fuß- bzw. Triebweg. Die Gehzeit bis zum Almzentrum beträgt ab Forststraße zirka 2 Stunden.

Die vier viehhaltenden bäuerliche Betriebe, nunmehr in der Almweidegemeinschaft Azusammengefasst, haben seit Generationen die Aals Hochalm am Plateau des Katergebirges in Verbindung mit den Niederalmen im Schöffaubereich mit Weidevieh bewirtschaftet. Diese Bewirtschaftung erfolgt derzeit über den alten Steg, der den Aufstieg nicht nur sehr beschwerlich machte sondern – bedingt durch Starkregenereignisse, Lawinen und Sturmschäden – stark beschädigt wurde, wodurch es beim Almauftrieb wie auch beim Almabtrieb immer wieder zu schweren Verletzungen der Rinder kam. Auch aufgrund der damit verbundenen finanziellen Schäden haben die Betriebe der Almweidegemeinschaft Ahornfeld die Bewirtschaftung der Avorerst eingestellt und alpt derzeit nur mehr die Liegenschaft Sams 12 Rinder auf der Ahornfeldalm.

Zur Erleichterung der Almwirtschaft und des Viehauftriebs auf die Awurde im Jahr 2008 verschiedene Trassenvarianten überlegt, wobei die daraufhin ausgearbeitete Variante insbesondere in dem in dieser Variante vorgesehenen Kehrenbereich mit einen erheblichen Landschaftseingriff verbunden gewesen wäre. Es wurde daher eine weitere Variante mit dem Ziel ausgearbeitet, eine entschieden landschaftsschonendere Bauweise zu erreichen. Die daraufhin ausgearbeitete Variante 2 stellt, wie der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2009 sowie in der naturschutzfachlichen Beurteilung vom 10. Oktober 2017 ausführt, den kleineren Eingriff im Sinn des Naturschutzes dar.

Zur Erleichterung der Bewirtschaftung der Alm, insbesondere zur Erreichung einer deutlichen Verkürzung des Viehtriebs sowie der Nachschaustrecke, soll ausgehend von der bestehenden Forststraße bis in den Bereich des F ein Fahrweg errichtet werden. Das Projektgebiet befindet sich in einem relativ steilen, nordwestlich exponierten, bewaldeten Hang auf einer Seehöhe von zirka 1.100 – 1.300 m. Die drei vom Projekt betroffenen Grundstücke Nr. x, x und x befinden sich im Eigentum der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und sind in der EZ x, GB L, eingetragen. Durch den Wegneubau werden in bisher nicht erschlossenen Waldgebieten im Ausmaß von zirka 10 ha forstliche Arbeiten wie die Nutzung von Schadholz (Borkenkäfer) und die Betreuung neu aufgeforsteter Windwurfflächen wesentlich erleichtert und ergeben sich durch das

Ende der geplanten Wegetrasse unterhalb der Jagdhütte „F“ zu dem künftig jagdwirtschaftliche Vorteile. Die Weglänge des Projektes beträgt 680 lfm, mit einer maximalen Längsneigung von 15 %, einer durchschnittlichen Längsneigung von 14 %, einer Regelbreite der Fahrbahn von 3,0 m und einer Regelbreite des Planums von 3,5 – 4,0 m, zwei Ausweichbereiche, einen Umkehrplatz mit zirka 10 m Durchmesser sowie einer Grabenquerung.

Durch die Errichtung eines Almerschließungsweges würde sich die Triebzeit nahezu um die Hälfte reduzieren und könnten auch wieder dringlich erforderliche Verbesserungsarbeiten an den Almeinrichtungen der A wie Sicherung der Trinkwasserversorgung durch die Errichtung einer neuen Dachwassersammelanlage, Verbesserungsarbeiten am gemeinschaftlichen Almwirtschaftsgebäude, Triebwegverbesserungen an Problembereichen sowie Schwend- und Pflegemaßnahmen sowie die Nachschaubehirtung der Rinder leichter durchgeführt werden.

Der Bau soll im Sinn des Natur- und Landschaftsschutzes möglichst geländeangepasst errichtet werden und wurden dafür im Rahmen der naturschutzrechtlichen Bewilligung von der belangten Behörde nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

1. Die Errichtung des Planums hat mittels Hydraulikbagger zu erfolgen, dabei ist das anfallende Material im Querausgleich standfest talseitig aufzusetzen. Überschussmaterial ist möglichst am Planum aufzubringen.

2. Der Felsabtrag hat vorzugsweise mittels Schremmen zu erfolgen, Sprengungen dürfen nur zur Auflockerung des Materials dienen.

3. Die Planumbreite ist auf ein Ausmaß von 3,0 m zu beschränken. (Örtliche Aufweitungen auf 4,0 m sind zulässig, ebenso die Errichtung von Ausweichen.)

4. Der Umkehrplatz ist möglichst klein zu halten. Das Ausmaß hat sich auf den unbedingt notwendigen Platzbedarf zu beschränken.

5. Im Zuge des Trassenvortriebs ist der Oberboden sondenweise abzutragen und in die talseitig aufsetzende Böschung einzubauen, sodass es zu einer raschen Begrünung bzw. zu einem Bewuchs mit natürlichem Substrat kommt.

6. Sämtliche vorübergehende Eingriffsflächen sind umgehend standortgemäß zu begrünen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 102 Abs. 1 Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG) erstreckt sich die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens an, sofern sich aus Abs. 4 nicht etwas anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regulierung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich diese Angelegenheiten sonst gehören.

Gemäß § 5 Z 4 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG) bedürfen infrastrukturelle Erschließungsmaßnahmen oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen, im Grünland unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen – wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind – zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

Gemäß § 1 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/1999 idgF ist Ziel dieses Landesgesetzes:

1. die nachhaltige Sicherung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Almwirtschaft;
2. die planmäßige Entwicklung der Almen als wertvoller Lebens-, Natur-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturraum;
3. die geordnete Neuaufforstung von Grundflächen (Grundstücke und Grundstücksteile) zur Wahrung des öffentlichen Interesses an der Raumordnung;
4. der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen in Oberösterreich.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz haben die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Almen haben insbesondere folgende Ziele:

1. Almen, insbesondere die für die Almbewirtschaftung erforderlichen Weideflächen, sind als solche zu erhalten und im Sinn einer zeitgemäßen Almwirtschaft zu entwickeln;
2. Almen sind so zu behandeln, dass ihre Nutz-, Erholungs-, Wohlfahrts-, Schutz- und ökologischen Wirkungen nachhaltig gesichert bleiben;
3. die Bewirtschaftung der Almen soll einen angemessenen Ertrag ermöglichen.

5.2. Wie aus den Projektunterlagen hervorgeht, ist vorrangiges Ziel dieses Projektes die Schaffung einer zeitgemäßen Erschließung der A für die einforstungsberechtigten Almbauern, um die Ausübung des Almbetriebes auf dieser entlegenen einzigartigen Plateaualm zu erleichtern. Das beantragte Vorhaben einer Erschließung der A durch Errichtung eines Fahrweges in einer Seehöhe von zirka 1.100 – 1.300 m in einer Weglänge von 680 lfm dient der Erleichterung der Bewirtschaftung der A insbesondere durch eine deutliche Verkürzung des Viehtriebs sowie der Nachschaustrecke. Wie den Ausführungen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz in seinem Gutachten vom 10. August 2018 zu entnehmen ist, sind zwar die Eingriffe in den Naturhaushalt und die Erholungsfunktion des eingereichten Projektes als geringfügig zu beurteilen, jedoch ist durch die Errichtung dieser Trasse die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ als erheblich zu bezeichnen. Gleichzeitig stellte sich im Verfahren jedoch heraus, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben von einem Überwiegen öffentlicher oder privater Interessen am beantragten Vorhaben über das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz auszugehen ist. Der beantragte Fahrweg stellt nicht nur eine Erleichterung des Almauf- und Abtriebs für die Bewirtschafter der Adar, sondern führt die Verkürzung der Zufahrts- und Transportwege dazu, dass auch jene viehhaltenden bäuerlichen Betriebe, die den Auftrieb in den letzten Jahren aus wirtschaftlichen Überlegungen eingestellt haben, wieder – wie der Stellungnahme der Almweidegemeinschaft Avom 7. August 2018 zu entnehmen ist – Vieh auf der Aalpen würden.

Ohne die Möglichkeit der verkürzten Nachschauzeit ist davon auszugehen, dass diese Almfläche in kürzester Zeit für die Almwirtschaft verloren ist, da die Nachschau derzeit nicht mit einem Zeitaufwand erfolgen kann, der mit der Ausübung der Landwirtschaft im Tal vereinbar ist. Es liegen jedoch nicht nur private wirtschaftliche Interessen der Almberechtigten vor. Die nachhaltige Sicherung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Almwirtschaft ist als ein wesentliches Ziel im Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz festgelegt und ist die bewilligte Maßnahme geeignet, um dem Bestand einer der letzten Plateaualmen im Salzkammergut zu sichern und den berechtigten Almbauern eine zeitgemäße Ausübung der Almwirtschaft zu ermöglichen. Sie bildet damit einen Beitrag um lebendige Almen als wertvolles Kulturgut für spätere Generationen zu bewahren.

Die Sicherung der Almwirtschaft ist daher nicht nur ein Anliegen der betroffenen bäuerlichen Betriebe, sondern liegt auch im öffentlichen Interesse als Teil einer alpinen Kulturlandschaft, die vielfältige Leistungen erbringt. Seit 1952 reduzierte sich die Anzahl der Almen in Oberösterreich von 403 bis ins Jahr 2014 auf 181, jene der Hochalmen von 55 auf 6 (Quelle: ÖSTZ 1988; BMLFUW-Invekos 2004 und 2014; Stand Mai 2015). In der Alpenkonvention vom November 1991 sind die Alpenländer übereingekommen, die nachteiligen Lebens- und Arbeitsbedingungen in den alpinen Berggebieten nachhaltig zu verbessern. Almenflächen gehören aufgrund ihres Artenreichtums zu den besonders wertvollen Ökosystemen. Der beantragten Maßnahme zum Zweck der besseren Erschließung einer der letzten Hochalmen im Bereich des Salzkammergutes kommen daher überwiegende Interessen zu, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl